

Gemeinde Hartenholm

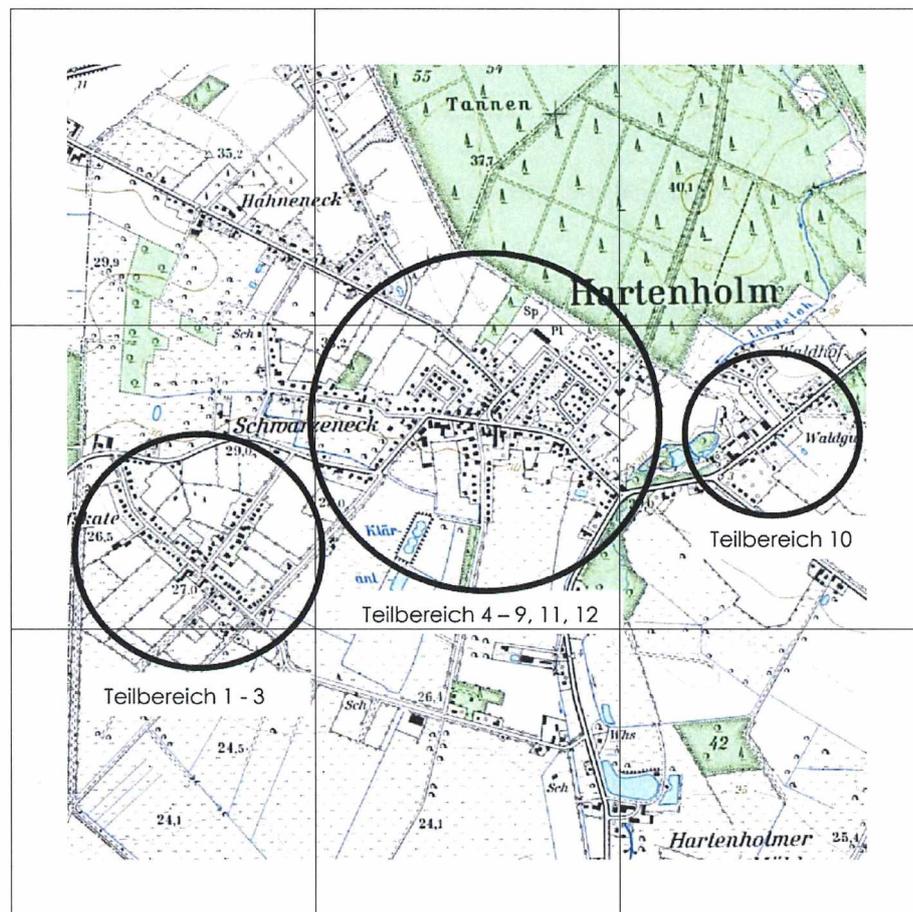
Kreis Segeberg

Bebauungsplan Nr. 8, 3. vereinfachte Änderung und Ergänzung

Teilgebiete: 1. Südl. Schmalfelder Straße, westl. und östl. Schwarzeneck, 2. Westl. Scheideweg, nördl. und südl. Heuweg, 3. Westl. und östl. Grüneck, 4. Südl. der Schmalfelder Straße, zw. Scheideweg und Grüneck, 5. Nördl. und südl. Jochenweg, 6. Westl. Dorfstraße, südl. Jochenweg, 7. Östl. und südl. der Dorfstraße, westl. der Mühlenstraße, 8. Nördl. der Dorfstraße, zw. Grubeleck und Mühlenstraße, 9. Östl. des Moorweges, 10. Westl. und östl. der Hofstraße, nördl. der Todesfelder Straße, 11. Nördl. der Dorfstraße, westl. und östl. der Fuhlenrürer Straße, 12. Nördl. Falkenweg, westl. und östl. Grubeleck

Begründung

Planstand: 1. Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung
Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner
St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96
eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
1.4.	Plangebiet.....	3
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	8
3.	Planinhalt	8
4.	Ver- und Entsorgung.....	9
5.	Wasserwirtschaft	10
6.	Altlasten	10
7.	Archäologie.....	11
8.	Kosten.....	11
9.	Billigung der Begründung	11

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Hartenholm wurde für 12 Teilgebiete im Innenbereich aufgestellt und ist seit 2006 rechtswirksam.

Der unqualifizierte Bebauungsplan trifft lediglich einzelne Regelungen, die in Ergänzung der Beurteilungskriterien für die Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich zu beachten sind und beinhaltet lediglich Vorgaben zu Mindestgrundstücksgößen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

In der 1. Änderung wurde eine Festsetzung zur höchstzulässigen Zahl von Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in den Teilgebieten 5 und 6 ergänzt. In der 2. Änderung wurde gem. § 13b BauGB der Teilbereich 8 im Norden um ein Allgemeines Wohngebiet zur Schaffung weiterer Wohnbauflächen mit qualifizierten Planinhalten ergänzt.

Die Gemeinde möchte mit vorliegender Planung die kleinteiligen Bebauungsstrukturen sichern und weitere Regelungen treffen um deren Erhalt und eine angemessene städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird daher als vereinfachte Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die übergeordneten Planungsvorgaben werden durch die Planänderung nicht berührt.

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Hartenholm gilt der genehmigte Flächennutzungsplan (1982) mit seinen Änderungen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Flächennutzungsplan stellt die Teilbereiche des Geltungsbereiches überwiegend als Wohn- und gemischte Bauflächen dar. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB ist daher im Grundsatz gegeben.

1.4. Plangebiet

Das Plangebiet umfasst 12 Teilgebiete innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hartenholm. Im Rahmen dieser 3. vereinfachten Änderung und Ergänzung wurde die Abgrenzung der Teilgebiete überprüft und teilweise modifiziert. Der Geltungsbereich umfasst Grundstücke, die nach § 34 BauGB dem Innenbereich zuzuordnen sind.

Die Teilbereiche 1 bis 3 umfassen gemeinsam den Ortsteil Hahneneck und befinden sich am westlichen Gemeindegebietsrand.

Der Teilbereich 4 beinhaltet die bereits bebauten Grundstücke südlich der Schmalfelder Straße im Kreuzungsbereich zur Dorfstraße.

Die Teilbereiche 5 und 6 umfassen die Bebauungsstrukturen westlich des Dorfkernes. Im Bereich nördlich und südlich des Jochenweg sowie östlich und westlich der Dorfstraße.

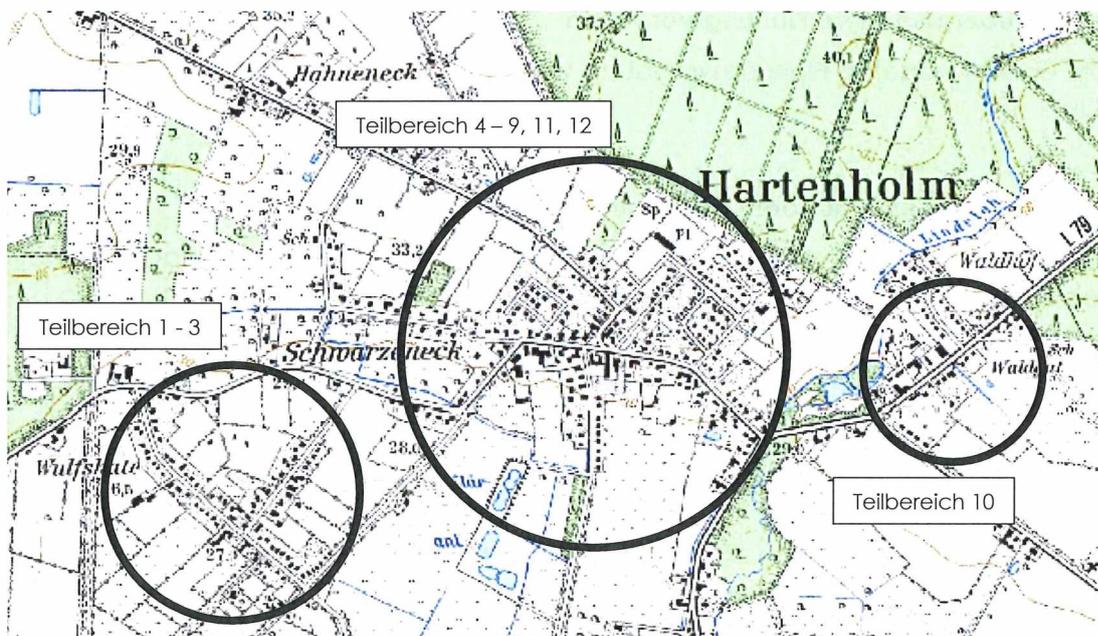
Teilbereich 7 erstreckt sich südlich entlang der Bebauung der Dorfstraße und beinhaltet die Bebauung westlich der Mühlenstraße. Der Teilbereich 7 grenzt zudem unmittelbar an den Teilbereich 9 an.

Teilbereich 8 des Geltungsbereiches umfasst die bereits bebauten Grundstücke nördlich der Dorfstraße, im Kreuzungsbereich Mühlenstraße / Hofstraße.

Der Teilbereich 10 beinhaltet Teilbereiche des Ortsteils Waldhof im Nordosten des Gemeindegebietes. Der Teilbereich umfasst die Bebauungsstrukturen nordwestlich und südöstlich der Hofstraße.

Teilbereich 11 umfasst die bereits bebauten Grundstücke nördlich sowie westlich angrenzend an den Dorfplatz. Im Bereich nordöstlich und südwestlich der Fuhlenrüer Straße sowie nördlich der Dorfstraße.

Der Teilbereich 12 liegt am nordöstlichen Rand der städtebaulichen Strukturen des Gemeindegebietes. Der Teilbereich umfasst die Bebauungsstrukturen östlich und westlich des Grubeleck.



Lage des Plangebiets in der Gemeinde Hartenholm, Maßstab im Original 1:25.000

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 42 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1

Im Norden:	Südliche Straßenbegrenzungslinie der Schmalfelder Straße (tlw.), südliche Grenze Flst. 1/25 (tlw.).
Im Nordosten:	Teilungslinie durch Flst. 223, 224, südliche Grenze Flst. 224, 1/23, 1/22, Teilungslinie durch Flst. 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 213, 212, nordöstliche Grenze Flst. 1/13, 1/12, südwestliche Grenze Flst. 1/16, Teilungslinie Flst. 4/8, 4/9, südwestliche Grenze Flst. 4/43, 4/19 (tlw.), Teilungslinie durch Flst. 4/25, 4/39, nordwestliche Grenze Flst. 4/26, nordöstliche Straßenbegrenzungslinie Schwarzeneck (tlw.), nordwestliche Grenze Flst. 22/4, nordöstliche Grenze Flst. 22/4, 22/5 (tlw.), südwestliche Grenze Flst. 22/10, südöstliche Grenze 22/10 (tlw.) und nordöstliche Grenze Flst. 23/7, 23/8.
Im Südosten:	Südöstliche Grenze Flst. 23/8, südwestliche Grenze Flst. 23/12, Teilungslinie durch Flst. 116, 27, 70/26 und südöstliche bzw. nordwestliche Straßenbegrenzungslinie des Scheideweges (tlw.).
Im Südwesten:	Teilungslinie durch Flst. 28/2, südöstliche Grenze Flst. 220, 216, südwestliche Grenze Flst. 24/11, Teilungslinie durch Flst. 64/61, südwestliche Grenze Flst. 41/8, 41/9, Teilungslinie durch Flst. 41/10 48/1, nordöstliche Grenze Flst. 49/1, 51, 55/4, Teilungslinie durch Flst. 55/4, nordöstliche Grenze Flst. 56/2 südöstliche Grenze Flst. 56/8 (tlw.) und östliche Straßenbegrenzungslinie Schwarzenbek (tlw.).

Teilbereich 2

Im Osten:	Nordwestliche Grenze 23/1, nordwestliche Straßenbegrenzungslinie des Scheideweges (tlw.), Teilungslinie durch Flst. 116, nordöstliche Grenze Flst. 229/107 (tlw.), Teilungslinie durch Flst. 229/107, 27 und südöstliche Grenze Flst. 1/2.
Im Westen:	Südwestliche Grenze Flst. 1/2, südöstliche Straßenbegrenzungslinie des Scheideweges (tlw.), Teilungslinie durch Flst. 27, 116, nordöstliche Straßenbegrenzungslinie Schwarzeneck (tlw.), südöstliche Grenze Flst. 23/8, nordöstliche Grenze Flst. 23/8, 23/7 und südöstliche Grenze Flst. 22/10 (tlw.).

Teilbereich 3

Im Norden:	Nördliche Grenze Flst. 4/22, 16/5 und Teilungslinie durch Flst. 59/1.
Im Osten:	Nordwestlich Grenze Flst. 117/16, 17/3, 22/10 und Teilungslinie durch Flst. 17/15 und 198/17.
Im Süden:	Südwestliche Grenze Flst. 22/10 (tlw.), nordwestliche Grenze Flst. 22/4, nordöstliche Straßenbegrenzungslinie Schwarzeneck (tlw.), nordwestliche Grenze Flst. 4/26, Teilungslinie durch Flst. 4/39, 4/25 und südwestliche Grenze Flst. 4/19.
Im Westen:	Nordöstliche Grenze Flst. 4/43, 4/29, 4/33, Teilungslinie durch Flst. 4/39, 4/6, 4/3 und nordöstliche Grenze Flst. 4/21.

Teilbereich 4

Im Norden:	Südliche Straßenbegrenzungslinie der Schmalfelder Straße (tlw.).
Im Osten:	Östliche Grenze Flst. 15/7, 15/6 und 15/5.
Im Süden:	Nördliche Grenze Flst. 15/13, 10/12 und 10/11 (tlw.).
Im Westen:	Westliche Grenze Flst. 221.

Teilbereich 5

Im Norden:	Nordwestliche Grenze Flst. 2/6, südliche Grenze Flst. 2/6 (tlw.), 2/7, südöstliche Grenze Flst. 2/7, nördliche Grenze Flst. 5/4, 5/3, 284/5, 8/2, 345, 344, östliche Grenze Flst. 344 und südliche Grenze Flst. 346, 16/60, 16/57, 16/55 (tlw.).
Im Osten:	Östliche Grenze Flst. 350 und nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Dorfstraße (tlw.).
Im Süden:	Nordöstliche und nordwestliche Grenze Flst. 84/9, südwestliche Grenze Flst. 84/10, nordöstliche und nordwestliche Grenze Flst. 80/3 (tlw.), Teilungslinie durch Flst. 375, 374, 84/34, 84/25, 84/36, südliche Grenze Flst. 84/32, 84/28, 84/30, 40/2, 216, westliche Grenze Flst. 216 und südliche Straßenbegrenzungslinie des Jochenweg (tlw.).
Im Westen:	Teilungslinie durch Flst. 64/1 und westliche Grenze Flst. 2/4 (tlw.).

Teilbereich 6

Im Norden:	Teilungslinie durch Flst. 374, 375, 80/3, nordöstliche Grenze Flst. 80/3 (tlw.), 80/1 (tlw.), nordwestliche Grenze Flst. 84/9 und nordöstliche Grenze Flst. 84/9.
Im Südosten:	Nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Dorfstraße (tlw.), nordwestliche Grenze Flst. 343, 66/2 und 218 (tlw.).
Im Westen:	Teilungslinie durch Flst. 44/6, 215, südöstliche Grenze Flst. 375 (tlw.), Teilungslinie durch Flst. 375 und 374.

Teilbereich 7

Im Norden:	Südliche Straßenbegrenzungslinie der Dorfstraße (tlw.).
Im Nordosten:	Südwestliche Straßenbegrenzungslinie der Dorfstraße (tlw.) und nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Mühlenstraße (tlw.).
Im Süden:	Südl. Grenze Flst. 300/39, östl. Grenze Flst. 39/2, Teilungslinie Flst. 251/40, 40/12, 40/15, östl. Grenze Flst. 42/1 (tlw.), nördl. Grenze Flst. 42/1, 42/3 (tlw.), östl. Grenze Flst. 43/4, Teilungslinie Flst. 43/6, 43/9, 360, 361, 54/1, östl. Grenze Flst. 370 (tlw.), südl. Grenze Flst. 370, nordöstl. Straßenbegrenzungslinie des Moorweg, südl. Grenze Flst. 63/2, westl. Grenze Flst. 63/2 (tlw.), südl. Grenze Flst. 69/14, östliche Grenze Flst. 373, nordwestliche Grenze Flst. 373, Teilungslinie Flst. 357, südöstliche Grenze Flst. 77/1, 77/3, 356, Teilungslinie Flst. 357 und südwestliche Grenze Flst. 357 (tlw.).
Im Westen:	Südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Dorfstraße (tlw.).

Teilbereich 8

Im Nordosten:	Nordöstliche Grenze Flst. 33/5, 33/13, 33/32, nordwestliche Grenze Flst. 3/1, (tlw.), 352, nordöstliche Grenze Flst. 36/9, 36/6 und Teilungslinie durch Flst. 448,449, 364, 47/28, 8/2,
Im Südwesten:	Nordöstliche und nordwestliche Grenze Flst. 115 und nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Dorfstraße (tlw.).
Im Nordwesten:	Südöstliche Grenze Flst. 33/19, 33/18, 33/27 und 33/28.

Teilbereich 9

Im Norden:	Teilungslinie durch Flst. 370.
Im Osten:	Westliche Grenze Flst. 54/1 (tlw.).
Im Süden:	Südliche Grenze Flst. 62/4 und 370.
Im Westen:	Nordöstliche und östliche Straßenbegrenzungslinie des Moorweg (tlw.).

Teilbereich 10

Im Nordosten:	Nordöstliche Grenze Flst. 1/3, Teilungslinie durch Flst. 55/11 und südwestliche Grenze Flst. 5/1 (tlw.).
Im Südosten:	Teilungslinie durch Flst. 5/7, 5/11, 5/10, 59/5, 68/7, 75/7, 7/4, 14/48, südöstliche Grenze Flst. 14/44 (tlw.), 14/40, 14/35, Teilungslinie durch Flst. 14/29, 14/26, nordöstliche Grenze Flst. 14/20, 14/21, 14/17, Teilungslinie durch Flst. 14/14, 14/15, nordwestliche Grenze Flst. 14/51 (tlw.), 14/50 und nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Todesfelder Straße (tlw.).
Im Nordwesten:	Teilungslinie durch Flst. 25/2, 116, nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Hofstraße (tlw.), nordöstliche Grenze Flst. 8/2 (tlw.), 65/10, südwestliche Grenze Flst. 1/7, 1/41, nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Hofstraße, südwestliche Grenze Flst. 51/1 (tlw.), Teilungslinie durch Flst. 1/70 und nordwestliche Grenze Flst. 47/1, 85, 84, 1/45, 1/3.

Teilbereich 11

Im Nordosten:	Nordöstliche Grenze Flst. 20/4, 20/3, 243/21, 265/21, 21/13, Teilungslinie durch Flst. 20/7, 20/2.
Im Osten:	Südöstl. Grenze Flst. 21/13, 21/12, südwestl. Grenze Flst. 21/12, Teilungslinie Flst. 334, südöstl. Grenze Flst. 218/17, südwestl. Grenze Flst. 218/17, 17/5, 223/17, südöstl. Grenze Flst. 17/10 (tlw.), nordöstl. Grenze Flst. 17/34, östl. Grenze Flst. 17/26, nördl. Grenze Flst. 211/17 (tlw.), östl. Grenze Flst. 211/17.
Im Süden:	Nördliche Straßenbegrenzungslinie der Dorfstraße (tlw.).
Im Westen/Nordwesten:	Westl. Grenze Flst. 351, nördl. Grenze Flst. 351, 16/20, Teilungslinie Flst. 428, nordöstl. Grenze Flst. 17/32, nordwestl. Grenze Flst. 204/17 (tlw.), 17/26, südwestl. Grenze Flst. 16/13, 20/4, Teilungslinie Flst. 334 und nordöstl. Grenze Flst. 334 (tlw.).

Teilbereich 12

Im Nordosten:	Nordöstliche Grenze Flst. 355, 376, Teilungslinie durch Flst. 114 und 377.
Im Südwesten:	Teilungslinie durch Flst. 377, 114 und nordöstliche Grenze Flst. 438, 29/33, 29/32, 29/41 (tlw.).
Im Nordwesten:	Westliche Grenze der Flst. 29/5 und 355.

2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden Planung werden die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 8 ergänzt. Bisher sind ausschließlich Festsetzungen zu den Mindestgrößen der Grundstücke getroffen worden. Für die Teilgebiete 5 und 6 sind darüber hinaus Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen getroffen worden.

Diese Regelungen sollen weiterhin gelten und um einzelne Regelungen zur Bauweise und zu Bebauungstiefen ergänzt werden. Zusätzlich werden gestalterische Regelungen zu Vegetationsflächen in Vorgärten und zur Höhe straßenseitiger Einfriedungen aufgenommen. Dadurch soll der ortstypische individuelle Charakter in der Ortslage bewahrt werden.

Dabei wird der Teilbereich 7 gesondert behandelt, da sich hier noch Hofstellen sowie Gewerbegrundstücke befinden.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung wird keine Zulässigkeit von Störfallbetrieben ermöglichen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich auch keine derartigen Betriebe mit hohem Gefahrenpotenzial für schwere Unfälle oder Katastrophen.

3. Planinhalt

Die geltenden Regelungen zu Mindestgrundstücksgrößen und zur zulässigen Anzahl an Wohnungen werden durch die vorliegende Planänderung nicht berührt. Diese Regelungen gelten weiterhin fort und werden mit der vorliegenden Planung den gemeindlichen Zielen angepasst.

Das Plangebiet ist von Einzel- und Doppelhäusern geprägt. Zur Sicherung der bestehenden städtebaulichen Strukturen sollen weiterhin nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein. Dazu wurden die typischen Gebäudelängen im Bestand erfasst und im Rahmen einer abweichenden Bauweise daraus zulässige Gebäudelängen entwickelt. Ebenso wurde die typische Gebäudeanordnung auf den Grundstücken erfasst und daraus eine maximale Bebauungstiefe abgeleitet. Das Teilgebiet 7 wird von diesen Regelungen aufgrund seiner heterogenen Bebauungsstruktur ausgenommen.

Um im Einzelfall untypischen Gebäudeformen Rechnung zu tragen, sind für die max. Gebäudelänge und -tiefe Ausnahmen vorgesehen, die sich am Bestand orientieren.

Dadurch können auf Grundlage des Bestandsschutzes im Einzelfall Nutzungseinschränkungen von bereits bestehenden Situationen vermieden werden.

Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen zu Straßenverkehrsflächen prägen den öffentlichen Bereich und haben starke Wirkungen auf das Ortsbild. Um Störwirkungen des öffentlichen Raumes durch massiv wirkende Mauern und Zäune zu vermeiden, werden differenzierte Höhenvorgaben für straßenseitige Einfriedungen im Allgemeinen und für Laubgehölzhecken im Besonderen aufgenommen.

Zum Schutz des Ortsbildes und zur Verbesserung des Mikroklimas sind Vorgärten zu mind. 50 % gärtnerisch zu gestalten. Sofern nachgewiesen werden kann, dass aufgrund gewerblicher Nutzung dieser Flächenanteil nicht eingehalten werden kann, ist ausnahmsweise eine Unterschreitung bis zu mind. 15 % gärtnerisch gestalteter Vorgartenfläche zulässig. Als Vorgarten ist der Bereich der Baugrundstücke zu verstehen, der zwischen der Straße (Flurstücksgrenze zur Straße) und der dem Straßenraum zugewandten Gebäudefassade liegt.

4. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an das Netz der Ver- und Entsorgung angeschlossen.

Die SH-Netz AG bittet, rechtzeitig, vor Baubeginn, aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bitte, die folgende Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Teilgebiete 1-3

- durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101551419_101555526_101555527 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 26 m und 66 m über Grund

Teilgebiete 5, 6 und 11

- durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101551419_101555526_101555527 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 24 m und 64 m über Grund

Es muss ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

5. Wasserwirtschaft

Der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au sowie der Gewässerschutz des Kreises Segeberg verweisen für Planungen auf die Einhaltung der Verbandssatzung (insbesondere §§ 5 und 6). Die Verbandssatzung des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au kann über die Internetseite des Verbandes www.gpv-schmalfelder-au.de eingesehen werden.

Durch den Gewässerschutz des Kreises Segeberg für Planungen wird auf die Anwendung der Bestimmungen der §§ 23 und 35 Landeswassergesetz (LWG) sowie auf die §§ 5, 27, 36 und 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen.

Des Weiteren verweisen der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au und der Gewässerschutz des Kreises Segeberg auf folgende Sachverhalte zu den einzelnen Teilgebieten:

Teilgebiet 2

das Teilegebiet 2 umfasst den Anfang des Verbandsgewässers Gew. 281.

Teilgebiet 6+7

durch die Teilgebiete 6+7 verläuft das Verbandsgewässer Gew. 2811.

Teilgebiet 8

das Teilgebiet 8 grenzt mit seinem südöstlichen Ende unmittelbar an das Verbandsgewässer Gew. 340. Es handelt sich hierbei um ein berichtspflichtiges Gewässer zur Umsetzung von Maßnahmen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie dürfen nicht gefährdet werden.

Teilgebiet 9

in unmittelbarer Nähe des Teilegebietes 9 befindet sich das Verbandsgewässer Gew. 2811.

Teilgebiet 10

durch das Plangebiet 10 verläuft die Verbandsrohrleitung 3405.

6. Altlasten

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist darauf hin, dass Informationen zu Baugrundverhältnissen über den „NIBIS-Kartenserver“ zu erhalten sind. Diese Hinweise ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Informationen über evtl. vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten sind unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte zu finden.

7. Archäologie

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher bestehen keine Bedenken und der vorliegenden Planunterlagen kann zugestimmt werden.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9. Billigung der Begründung

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 8, 3. vereinfachte Änderung und Ergänzung der Gemeinde Hartenholm wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.01.2023 gebilligt.

Hartenholm, 20.04.2023


Bürgermeisterin

